

Finanzordnung des Kreisverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Trier-Saarburg

Beschlossen in der Kreismitgliederversammlung am 27. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis:

A. Organe und Aufgaben in der Kassenführung	1
B. Haushalt und mittelfristige Finanzplanung	2
C. Rechenschaftsbericht	3
D. Mitgliedsbeiträge	3
E. Mandatsbeiträge	3
F. Spenden	4
G. Erstattung von Aufwendungen	4
H. Finanzausgleich zwischen KV und Ortsverbänden sowie Ortsgruppen	5
I. Aufbewahrungsfristen	5
J. Haftung	5
K. Wirksamkeit	5

¹ Abkürzungen: PartG = Parteiengesetz, KV = Kreisverband, OV = Ortsverband

In Ergänzung der Finanzordnung des Landesverbandes und als Anhang zur Satzung des Kreisverbandes regelt der Kreisverband BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Trier-Saarburg („Kreisverband“) seine Finanzverhältnisse folgendermaßen:

A. Organe und Aufgaben in der Kassenführung

1. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Erledigung der laufenden Vorstandsgeschäfte im Rahmen der Gesetze, Satzung und Beschlüsse verantwortlich. Die*der Kassierer*in trägt satzungsgemäß die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und die finanzielle Abrechnung. Dies bedeutet, sie*er ist insbesondere verantwortlich für das finanzielle Tagesgeschäft ¹, die Erfassung und Vollständigkeit der Buchführung, für die Finanzplanung, für die regelmäßige Überprüfung der Beitragszahlungen, für den jährlichen Finanzbericht an die Mitglieder und die fristgerechte Übermittlung des Rechenschaftsberichts an den Landesverband.

Der*die Kassierer*in hat dem Vorstand sowie den Kassenprüfer*innen jederzeit vollständigen Einblick in die Finanzen des Kreisverbandes zu gewähren.

2. Die Kreismitgliederversammlung kann gemäß § 7b Absatz 2 eine*n stellvertretende*n Kreiskassierer*in wählen. Der*die stellvertretende Kreiskassierer*in ist verpflichtet, eine Schulung in der aktuellen Buchhaltungssoftware zu absolvieren. Wird keine Stellvertretung gewählt, übernimmt diese eine*r der Sprecher*innen.

Tritt der*die Kassierer*in zurück, greifen § 7 Abs. 5 und 6 der Kreisverbandssatzung. Bis zur Nachwahl kann auf Vorstandsbeschluss der*die stellvertretende Kassierer*in kommissarisch die Finanzgeschäfte führen.

3. Der Kreisvorstand kann die Übertragung der Buchhaltung an eine externe Person beschließen. Die Verantwortlichkeiten des*der Kreiskassierer*in bleiben hiervon unberührt.

¹ (u.a. Rechnungen, Kostenerstattungsanträge, Finanzausgleich, Lohn)

4. Die Ortsverbände können die Verwaltung ihrer Finanzen widerruflich ganz oder teilweise auf den Kreisverband übertragen.

Dazu gelten folgende Anforderungen:

- Übergabe aller wichtigen die Finanzen betreffenden Unterlagen (im Original)
- zeitnaher Überblick über die Finanzsituation des Ortsverbandes,
- Vorstand des betreffenden Ortsverbandes informiert umgehend über alle finanzwirksamen Beschlüsse.

Der Kreisverband kann die Übertragung ablehnen, insbesondere wenn die Kassenführung des OV in der Vergangenheit nicht den im Parteiengesetz festgelegten Anforderungen genügt.

Nimmt der Kreisverband die Übernahme an, so übernimmt der*die Kreiskassierer*in die laufende Buchhaltung des OV. Er*sie verschafft dabei dem Ortsvorstand auf Anfrage einen Überblick über die Finanzsituation des OV, erstellt in Absprache mit dem Ortsvorstand am Jahresende einen Haushaltsplan für das folgende Jahr und fertigt fristgemäß den vom Ortsvorstand zu unterzeichnenden Rechenschaftsbericht an.

Der Finanzausgleich an den OV bleibt von dieser Regelung unberührt.

Der Kreisverband kann allerdings eine Erstattung der zusätzlichen Verwaltungskosten vom OV verlangen.

5. Der Kreisvorstand kann gemäß KV-Satzung §9 Abs. 4 die Übernahme des gesamten Finanzwesens eines OV beschließen, wenn

- a. der OV seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kreisverband nicht nachkommt,
- b. der Rechenschaftsbericht des OV für ein Kalenderjahr dem Kreisvorstand nicht bis zum 10. März des Folgejahres vorliegt, oder
- c. die Kassenführung den Anforderungen des Parteiengesetzes nicht genügt.

Dem OV kann in diesen Fällen die Kasse frühestens dann wieder übergeben werden, wenn ein*e neue*n Ortskassierer*in gewählt wurde.

Der Finanzausgleich bleibt von dieser Regelung unberührt. Der Kreisverband kann allerdings eine Erstattung der zusätzlichen Verwaltungskosten vom Ortsverband verlangen.

B. Haushalt und mittelfristige Finanzplanung

1. Die*der Kreiskassierer*in legt, im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand, für jedes Kalenderjahr, spätestens bis 30.04. des betreffenden Jahres, der Mitgliederversammlung einen Haushaltsentwurf zur Beratung und Verabschiedung vor.

2. Darüber hinaus legt der*die Kassierer*in zusammen mit dem Haushalt eine Mittelfristige Finanzplanung vor, aus der die Vermögensentwicklung und die Rücklagen für Wahlkämpfe über einen Zeitraum von 4 Jahren hervorgehen.

3. Bis zum Haushaltsbeschluss gilt der Ansatz der mittelfristigen Finanzplanung anteilig (1/12 Jahresetat pro Monat).

4. Der Kreisvorstand muss der Mitgliederversammlung einen Nachtrag zum Haushalt zum Beschluss vorlegen, wenn die festgelegten Gesamtausgaben um mehr als 10 % oder die Ausgaben einzelner

Titel um mehr als 20 % überschritten werden. Gleiches gilt für Ausgaben, die nicht von einem Haushaltstitel gedeckt sind.

Umschichtungen zwischen einzelnen Haushaltstiteln einer Titelgruppe durch den Kassierer sind möglich.

C. Rechenschaftsbericht

1. Der Kreisverband und seine Untergliederungen dürfen ihre finanziellen Mittel ausschließlich für die den Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben verwenden. Sie fertigen darüber einen Rechenschaftsbericht nach §24 PartG² an.

2. Der Kreisverband ist der fristgerechten Erstellung des mit den Ortskassen konsolidierten Rechenschaftsberichtes des Kreisverbandes und der Abgabe an den Landesverband bis zum 31.03. des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres verpflichtet. Für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts beim Landesverband sorgt die*der Kreiskassierer*in.

Zu diesem Zweck legen die Ortskassierer*innen ihr*ihm bis 15. Februar, spätestens aber bis 10. März eines jeden Jahres Rechenschaftsberichte der Ortsverbände vor.

D. Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Dieser soll entsprechend der Bundesregelung 1% vom Nettoeinkommen betragen.

Der Mindestbeitrag entspricht dabei der Abgabe des KV's an Landes- und Bundesverband³. Ermäßigungen auf den Mindestbeitrag für Personen mit geringem oder keinem Einkommen⁴ gewährt der*die Kassierer*in auf formlosen Antrag für einen mit dem Mitglied vereinbart befristeten Zeitraum.

E. Mandatsbeiträge

1. Mandats- und Amtsträger*innen und von der Partei oder einer Fraktion in Gremien entsandte Personen leisten neben ihren Mitgliedsbeiträgen Spenden in Form von Mandatsbeiträgen. Sie dienen insbesondere der (Re-)Finanzierung der Wahlkämpfe und der Verstetigung professioneller Strukturen.

2. Die Höhe der Mandatsbeiträge von Mandatsträger*innen und entsandten Personen beträgt in der Regel 50% der jeweiligen persönlichen, pauschalen Aufwandsentschädigung, Zuschläge eingeschlossen⁵. Dies gilt auch für kommunale Ebenen unterhalb der Kreisebene, sofern der zuständige OV in seiner Satzung oder Finanzordnung keine abweichende Beitragshöhe festgelegt hat.

² §24 PartG "Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Ergebnisrechnung auf der Grundlage einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer damit verbundenen Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. 2 Er gibt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei." https://www.gesetze-im-internet.de/partg/_24.html

³ 7,60 €, Stand 01/2024

⁴ z.B. Bürgergeldempfänger*innen, Geringverdienende, Rentner*innen, Schüler*innen oder Studierende

⁵ Sitzungsgelder werden nicht angerechnet. Zuschläge wie beispielsweise für Fraktionsvorsitz oder für besondere Gremien, beispielsweise Aufsichtsräte, für die besondere Pauschalen gezahlt werden

Mandatsträger*innen ohne pauschale Aufwandsentschädigung sowie Personen mit geringem oder keinem weiteren Einkommen sind zu einer individuellen Vereinbarung mit der*dem Kassierer*in aufgefordert.

3. Ehrenamtliche Bürgermeister*innen, Beigeordnete oder vergleichbare Amtsinhaber*innen leisten einen Mandatsbeitrag in Höhe von 5% ihrer Aufwandsentschädigung.

4. Hauptamtliche Amtsinhaber*innen leisten einen Mandatsbeitrag in Höhe von 10% ihrer Bezüge.

5. Mandatsbeiträge nach (2) werden an die entsprechende Gliederung (KV oder OV) gezahlt. Falls keine Gliederung mit eigener Kasse besteht, sind die Mandatsbeiträge der Ortsebene an den KV zu zahlen. Mandatsbeiträge nach 3 und 4 unterhalb der Kreisebene sind zu 30 % an den KV und 70 % an den OV aufzuteilen.

6. Beiträge mit einem Lastschriftauftrag werden quartalsweise, möglichst in der Mitte des Quartals abgebucht. Zu überweisende Beiträge sind monatlich oder für den gewählten Beitragszeitraum im Voraus fällig.

7. Der*die Kassierer*in informiert im Rahmen des jährlichen Finanzberichtes parteiintern und anonymisiert an die MV über die Einhaltung der

Mandatsbeitragsregelung. Hierfür teilen die Amts- und Mandatsträger:innen bzw. entsandten Personen den Kassierer*innen vorab die erhaltenen Aufwandsentschädigungen mit.

F. Spenden

1. Der Kreisverband und die Ortsverbände sind berechtigt, Spenden unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes anzunehmen ⁶.

2. Spenden verbleiben auf der Ebene, auf der sie eingegangen sind, sofern der*die Spender*in nicht im Verwendungszweck die Weiterleitung an eine Untergliederung verfügt hat.

3. Spendenbescheinigungen können nur vom Kreisverband oder höher gestellten Gliederungen ausgestellt werden. Weiteres siehe D3 der Finanzordnung des LVs.

Elektronische Spendenbescheinigungen sind möglich, sofern die erforderlichen Bedingungen gegeben sind.

G. Erstattung von Aufwendungen

1. Für die Erstattung von Aufwendungen im Rahmen von Tätigkeiten im Auftrag des Kreisverbands gilt die Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes, sofern keine weiterführenden Regelungen oder Beschlüsse auf Ebene des Kreisverbands gefasst sind.

Aufwendungen werden nur für vegetarische Lebensmittel erstattet.

2. Anträge auf Kostenerstattung können nur auf den dafür vorgesehenen und von der:dem Antragsteller:in unterschriebenen Formularen angenommen werden.

⁶ §25 PartG: https://www.gesetze-im-internet.de/partg/_25.html

H. Finanzausgleich zwischen KV und Ortsverbänden sowie Ortsgruppen

1. Der Kreisverband überweist jedes Quartal Zuschüsse an die OVen. Ziel dieses Zuschusses ist, die OVen an den Mitgliedsbeiträgen und der staatlichen Parteienfinanzierung teilhaben zu lassen. Der OV erhält vom Kreisverband pro OV-Mitglied 4,00 € für jeden Beitragsmonat.

2. Für Ortsgruppen führt der Kreisverband ein Budget analog zur Regelung für OVe.

Aufwendungen von Ortsgruppen über ihr Budget hinaus bedürfen der vorherigen Zustimmung des*der Kassierers*in.

3. Diese Regeln gelten verbindlich für alle bestehenden und noch zu gründenden Ortsverbände. Der Kreisverband kann allerdings zum Aufbau von OV-Strukturen bei einer Neugründung den Finanzausgleich so verändern, dass nur die abgeführte Bundes- und Landesmark von den Ortsverbänden zu erstatten ist.

I. Aufbewahrungsfristen

1. Es gilt das PartG⁷

2. Dies gilt auch für die Kassenunterlagen der Ortsverbände. Diese sollen am Jahresende alle Kassenunterlagen zusammen mit dem Rechenschaftsbericht zur Aufbewahrung an den*die Kreiskassierer*in übergeben.

J. Haftung

1. Der Kreisverband darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, für die keine Deckung im Vermögen und auf dem Konto vorhanden ist. Ein negatives Reinvermögen ist nicht zulässig. Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie veranlasst hat.

2. Begeht eine Gliederung der Partei Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit Sanktionen bedroht sind, in dem sie z. B. ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügt, rechtswidrig Spenden annimmt, Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet, so haftet sie für den hierdurch entstandenen Schaden. Die Haftung der handelnden Personen bleibt davon unberührt.

K. Wirksamkeit

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Finanzordnung.

Sie tritt zum 01.06.2024 in Kraft.

⁷ PartG §24 (2) Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.